

solche Schiffe werden bei den durch den Reichskanzler bestimmten deutschen Konsulaten geführt.

§ 27. Ueberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen die Schiffsregister von anderen Behörden als den Gerichten geführt werden.

§ 28. Ueberührt bleiben die Vorschriften des § 10 des Schiffsvermessungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813).¹

§ 29. Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrtschiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867 verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

Der § 74 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 371)² wird aufgehoben.

§ 30. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1900 in Kraft.

XIX

Schiffsvermessungs-Ordnung.³

Vom 20. Juni 1888. (RGBl. 190.) 1. März 1895. (RGBl. 161.) 22. Mai 1899. (RGBl. 310.) 12. April 1908. (RGBl. 149.) (Auszug.)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.⁴ Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fährzeuge und Boote, welche ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt im Sinne der Bekanntmachung vom 10. No-

¹ Schiffsvermessungsgesetz 23./7. 00, 10 (RGBl. 813). Durch Kaiserl. Verordnung vom 23. Juni 1899, RGBl. S. 319) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Kriegsflagge in Folge der Verleihung dieses Rechtes hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Fährzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Absatz 1 des See-Verkehrsverordnungs-Gesetzes vom 30. Juni 00 (RGBl. S. 716) gilt.

² Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig . . .

³ Für Gewerkschiffe gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betr. die Nationalität der Kauffahrtschiffe u.

⁴ Uebersetzung dazu S./I. 73 (LBl. 124); 13./2. 74 (LBl. 223); Beschl. 15./4. 79 (LBl. 288); 30./3. 96 (LBl. 96); Besl. 25./7. 98 (RGBl. 1017); Bestimmungen (LBl. 73, 163, 316; 74, 323; 75, 324, 688; 76, 20, 221; 79, 144, 269; 80, 23; 83, 253).

⁵ Abs. 1. in der Fassung v. 12./4. 08.